



Veröffentlichung von Veräußerungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG)

Hintergrund

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) hat das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland über die Genehmigung der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe von über 2 ha zu entscheiden.

Ergibt eine erste Prüfung der hergereichten Unterlagen, dass eine Genehmigung nach GrdstVG notwendig ist, werden die Daten hier veröffentlicht.

Meldet ein erwerbsbereiter und aufstockungsbedürftiger Landwirt Interesse an den Flächen an, wird weiter geprüft, ob ggf. ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht zugunsten des Landwirts herbeizuführen oder die Genehmigung zu versagen ist.

Aktuelle Flächen

Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Nutzungsart	
GV 121/25	Schönwalde	5	146	957	Gewässer, Gehölz, Grünland	1
	Schönwalde	5	154	20950	Gewässer, Ackerland, Grünland	1
GV 122/25	Spaatz	5	64	44800	Ackerland, Grünland	2
GV 123/25	Wachow	4	16	14940	Gewässer, Grünland	2
	Wachow	4	18	9010	Gewässer, Grünland	2
	Wachow	4	19	12378	Grünland	2
	Wachow	4	71/3	24380	Ackerland	2
	Wachow	5	40	291	Gewässer	2
	Wachow	5	41	84	Ackerland	2
	Wachow	5	88/2	16590	Ackerland	2
	Wachow	5	88/3	14040	Grünland	2
	Wachow	5	159	1760	Ackerland, Grünland	2
	Wachow	5	257	45129	Ackerland, Grünland	2

Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Nutzungsart	
	Wachow	5	258	32081	Ackerland	2
GV 124/25	Pausin	4	14	25970	Ackerland	2
	Pausin	4	15	35300	Ackerland	2
	Pausin	4	16	35300	Gewässer, Ackerland	2
	Pausin	4	17	11570	Gewässer, Ackerland	2
	Pausin	10	1	9567	Ackerland	2
	Pausin	10	2	9567	Ackerland	2
GV 125/25	Großwudicke	14	88	49740	Wald	2
	Großwudicke	14	105/89	2780	Wald	2
GV 126/25	Kleßen	11	6/3	48834	Gewässer, Ackerland	2
	Kleßen	11	6/5	75020	Gehölz, Grünland, Weg	2

Erläuterung der Arten besonderer Veräußerungen:

- 1** - Die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Reichssiedlungsgesetz ist nach aktuellem Stand der Prüfung möglich.
- 2** - Die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Reichssiedlungsgesetz ist nach aktuellem Stand der Prüfung nicht möglich. Bei bestehendem Erwerbsinteresse wird die Veräußerung nach entsprechender Prüfung versagt und die Flächen verbleiben im Eigentum des Veräußerers.

Interesse?

Sie führen einen Land- / oder Forstwirtschaftlichen Betrieb und haben Interesse an hier veröffentlichten Flächen?

Teilen Sie uns Ihr Interesse bis zum **25.07.2025** mit.

Ihre Interessensbekundung muss unter Angabe des Aktenzeichens, Ihrer Kontaktdaten, Daten der Fläche/n (Gemarkung, Flur, Flurstück) noch folgende Angaben enthalten:

Der Erwerb dieser Fläche ist für Ihren Betrieb dringend, weil: z.B. Arrondierung, Aufstockung Eigentumsflächen, Sicherstellung/Stabilisierung Futtergrundlage, weitere Fruchtfolge, etc.

Bitte machen Sie Angaben zu den bestehenden betriebseigenen- und gepachteten Flächenanteilen in Prozent.

Beschreiben Sie die Lage der für Sie interessanten Flächen zu Ihrem Betrieb und den Bestandsflächen.

Bitte Beachten Sie,

Interessensbekundungen, die ohne die vorgenannten Angaben erfolgen, können im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Durch die Interessensbekundung entsteht kein Anspruch auf den Flächenerwerb.

Besonderheiten bei der Veräußerung der Flächen werden durch entsprechende Nummern gekennzeichnet. Die Bedeutung der Nummern können Sie der Legende entnehmen.

Ihre ernsthafte Erwerbsbereitschaft und Erwerbsfähigkeit werden Sie im Falle der Ausübung eines Vorkaufsrechtes belegen müssen (z.B. durch eine Bestätigung Ihrer Bank, die Ihnen ausreichende Solvenz

oder einen Kredit attestiert).

Der Kaufpreis würde sich im Falle der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts um 15% (doppelte Grunderwerbssteuer und Verwaltungskosten) gegenüber dem ursprünglichen Kaufpreis erhöhen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach DSGVO

Ansprechpartner

Frau Bartz

033214035505

0332140335505

E-Mail schreiben